

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 25. September 1992 wird wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer dienstlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	20,00 €
von mehr als 4 bis zu 7 Stunden	30,00 €
von mehr als 7 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 €

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen jeweils am Jahresende für das abgelaufene Jahr ausbezahlt.

(3) Für die Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter eine Entschädigung nach § 1.

Die Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Nusplingen, 16. November 2001

Kühlwein
Bürgermeister